2196/AB
vom 04.01.2019 zu 2205/J (XXVI.GP)

Bundesministerium
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0702-III/5/2018

Wien, am 21. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. November 2018 unter der Zahl 2205/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylskandal um syrischen General" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:
Was ist die übliche Vorgehensweise des BFA, wenn eine/r Asylantragsteller_in in der Erstbefragung angibt, bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt zu haben?

Bei jedem drittstaatsangehörigen Fremden wird nach einer Antragsstellung auf internationalen Schutz geprüft, ob die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates im Sinne der Dublin III-Verordnung besteht. Hierzu sind in anderen Mitgliedstaaten gestellte Anträge auf internationalen Schutz höchst relevant, auch wenn eine Antragsstellung in einem anderen Mitgliedstaat nicht zwingend dessen Zuständigkeit bedeutet. Ist die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates anzunehmen, so wird dieser um Aufnahme bzw. im Fall einer bereits feststehenden Zuständigkeit um Wiederaufnahme ersucht.

Frage 2:

Wie viele Konsultationsverfahren nach der Dublin-III-Verordnung wurden seitens des BFA in den Jahren 2015 bis Ende des ersten Halbjahres 2018 geführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Ländern und Jahr.

Eingeleitete Konsultationsverfahren				
Dublin-Staat	**2015**	**2016**	**2017**	**2018 (1. Halbjahr)**
BE	69	72	60	20
BG	1.574	2.321	1.491	197
CH	199	316	231	102
CY	12	17	20	2
CZ	55	172	165	42
DE	471	1.130	1.763	821
DK	20	62	47	25
EE	3	11	5	1
ES	111	178	122	27
FI	19	70	52	13
FR	121	395	293	97
GR	3		8	5
HR	761	2.479	87	23
HU	10.871	8.979	1.229	222
IE	3	5	3	1
IS		1	4	1
IT	1.344	3.342	3.348	1.248
LI	1			11
LT	31	66	37	15
LU	9	10	20	5
LV	3	66	41	8
MT	7	79	47	9
NL	59	133	121	52
NO	51	115	67	16
PL	427	651	367	50
PT	4	14	30	8
RO	67	58	555	75
SE	91	178	145	67
SI	487	288	54	23
SK	37	52	42	11
UK	41	54	44	11
UNK	14			
Gesamt	**16.965**	**21.314**	**10.498**	**3.208**

Fragen:

3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 bis Ende des ersten Halbjahres 2018 trotz Kenntnis um ein mögliches anderes Ersteinreiseland und daher nach der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständiges EU-Land kein Konsultationsverfahren eingeleitet? Bitte um Aufschlüsselung nach Ländern und Jahr.

a. *Was war jeweils der Grund dafür?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Fragen:
4. Aus welchen Gründen hat das BFA nach der Asylantragstellung von Khalid H. kein Konsultationsverfahren nach der Dublin-III-Verordnung mit Frankreich geführt?
5. Ist geplant eine amtswegige Wiederaufnahme des gegenständlichen Asylverfahrens zu prüfen und/oder einzuleiten?
a. Wenn nein, warum keine?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Frage 6:
Ist geplant, eine amtswegige Wiederaufnahme sämtlicher Asylverfahren zu prüfen und/oder einzuleiten, in denen die Abteilung des BVT unter Leitung des Herrn W. involviert war?

Eine Beantwortung dieser Frage ist aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht möglich. Allgemein kann ausgeführt werden, dass amtswegige Wiederaufnahmen unter den Voraussetzungen des § 69 AVG durch das BFA geprüft werden.

Fragen:
6a. Wenn ja, wie viele Fälle betrifft das?
6b. Wenn nein, warum nicht?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Fragen:
7. Haben die Handlungen von Mitarbeiter_innen des BFA und BVT im gegenständlichen Fall dienst- oder disziplinarrechtliche Folgen?
a. Wenn ja, welche?
b. Wenn nein, warum keine?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Fragen:
8. Wann und durch wen erlangte der Direktor des BVT, Peter Gridling, Kenntnis von dem Sachverhalt?
a. Welche Maßnahmen setzte er als Reaktion?

Der Direktor des BVT wurde im Juli 2018 durch den vorläufig betrauten stellvertretenden Direktor des BVT über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Es erging ein Auftrag zur Erhebung des maßgeblichen Sachverhaltes, welcher der WKStA sodann zur Kenntnis gebracht wurde. Zudem erfolgte in diesem Zusammenhang eine Zuteilungsmaßnahme eines Bediensteten aus dem BVT zur LPD Wien.

Fragen:
9. Wann und durch wen erlangte der Innenminister, Herbert Kickl, Kenntnis von dem Sachverhalt?
a. Welche Maßnahmen setzte er als Reaktion?
10. Wann und durch wen erlangte der Generalsekretär im BMI, Peter Goldgruber, Kenntnis von dem Sachverhalt?
a. *Welche Maßnahmen setzte er als Reaktion?*

Der Generalsekretär des BMI wurde von der Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit am 24.10.2018 über die Angelegenheit informiert. Dabei wurde vereinbart, der Leiter der Sektion I solle bei der ermittelnden Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Informationen über den Stand der Ermittlungen einholen, um allfällig nötige dienst- und disziplinarrechtliche Schritte einleiten zu können.
Der Bundesminister für Inneres wurde vom Generalsekretär bei nächster Gelegenheit über den Inhalt dieses Gesprächs informiert.

Fragen:
11. Welche ausländischen Institutionen waren in diesem Fall involviert?
12. Welche organisatorischen Maßnahmen wurden seitens des BVT diesbezüglich gesetzt?
13. Ist dem Innenministerium bekannt, dass Khalid H. im österreichischen Staatsgebiet aufhältig ist?

Aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von der Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Herbert Kickl

	Datum/Zeit	2019-01-04T11:20:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2019-01-04T11:25:09+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	